Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

22.08.1967 - Nr. 141 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 141

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 22. August 1967

Gesetz zur Durchführung des Zweiten Programms der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/1968 (Kreditfinanzierungsgesetz 1967)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf und bittet, den Entwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Gesetz zur Durchführung des Zweiten Programms der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/1968

— Freie Hansestadt Bremen — (Kreditfinanzierungsgesetz 1967)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Kredite, gegebenenfalls mit Hilfe von Geldmarktpapieren, aufzunehmen, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Zweiten Programms der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/1968 notwendig wird, höchstens jedoch 15 Millionen DM.

§ 2

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, im Rahmen der Durchführung des Zweiten Programms der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/1968 und im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten Nachbewilligungen zu beschließen und der Übernahme von Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen zuzustimmen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Zur weiteren Belebung der Konjunktur beabsichtigt die Bundesregierung, ein zweites Programm für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68 durchzuführen. Die vorgesehenen Maßnahmen stützen sich auf das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967.

Die Bundesregierung hat die Länder und Gemeinden gebeten, sich an dem zweiten Programm zu beteiligen und bestimmte Maßnahmen mit dem Bund gemeinsam durchzuführen. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1967 den Grundzügen des in der 1. Sitzung des Konjunkturrats für die öffentliche Hand vom 13. Juli 1967 von der Bundesregierung vorgelegten Programms zugestimmt und die aktive Mitwirkung Bremens an diesem Programm beschlossen.

Nach weiteren Beratungen zwischen den Ressorts der Bundesregierung wurde in der 2. Sitzung des Konjunkturrats am 3. August 1967 ein detailliertes Programm vorgelegt, aus welchem sich die von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zu finanzierenden Maßnahmen, der Verteilungsschlüssel sowie die von Bremen zu erbringenden Leistungen ergeben. Die auf Grund der Sitzung erarbeitete Vorlage für Bundestag und Bundesrat ist als Anlage beigefügt.

I.

Das Programm der Bundesregierung beinhaltet im wesentlichen folgendes:

1. Es werden zusätzliche Investitionsmaßnahmen in Bereichen, in denen starker Nachholbedarf besteht, durchgeführt. Diese werden zum Teil vom Bund

allein, zum Teil vom Bund und dem Land, in welchem die Investition erfolgt, gemeinsam finanziert. Der Bund stellt hierfür 850 Millionen DM in bar und weitere 822 Millionen DM in Form von Bindungsermächtigungen zur Verfügung. Für Gemeinschaftsprojekte mit den Ländern sind von den Barmitteln 235 Millionen DM, von den Bindungsermächtigungen 396 Millionen DM, zusammen 531 Millionen DM vorgesehen. Von den Ländern werden Komplementärmittel von 430 Millionen DM in bar und 226 Millionen DM als Bindungsermächtigungen, zusammen 656 Millionen DM erwartet. (Vergleiche Ziffer A 1. und 2. der Bundesratsvorlage.)

2. Zur Förderung des Wohnungsbaues stellt die Bundesregierung 200 Millionen DM in Form von Darlehen und 100 Millionen DM jährlich für 5 Jahre in Form von Zinszuschüssen zur Verfügung. Die Länder sollen Komplementärmittel von 360 Millionen DM in Form von Darlehen und von 27,3 Millionen DM jährlich vom 6. bis einschließlich 10. Jahr in Form von Zinszuschüssen leisten. (Vergleiche Ziffer A 3. der Bundesratsvorlage.)
3. Für die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur werden ERP-Kredite in Höhe von 500 Millionen DM zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden selbst Komplementärmittel in Höhe von 500 Millionen DM und die Länder Komplementärmittel in Höhe von 1 Milliarde DM bereitstellen. (Vergleiche Ziffer A 4. der Bundesratsvorlage.)
4. Für Umstellungs- und Rationalisierungshilfen an wirtschaftliche Unternehmen des Bundes (z. B. Salzgitter-AG) werden 300 Millionen DM als zinsgünstige Kredite bereitgestellt. (Vergleiche Ziffer A 5. der Bundesratsvorlage.)

II.

Bremen ist nach dem bisherigen Stand (15. August 1967) bei der Aufteilung der Investitionsmittel mit einer Quote von etwa 0,8 bis 1,3 % berücksichtigt. Der modifizierte Regionalschlüssel sieht eine Quote für Bremen in Höhe von 0,9 % vor. Diese Schlüsselzahl dient als Richtlinie für die Berücksichtigung Bremens in den einzelnen Programmen. Der geringe Anteil Bremens erklärt sich daraus, daß Bremen nicht zu den sogenannten Strukturgebieten im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung des Bundes gehört. Der Schlüssel beruht auf der Bevölkerungszahl, jedoch ist die Bevölkerungszahl der Strukturgebiete mit dem doppelten Wert eingesetzt.

Der Senat hatte auf Grund der Aufforderung des Konjunkturrates in der Sitzung vom 13. Juli 1967 von sich aus Vorschläge für die Gemeinschaftsvorhaben (vergleiche unter Ziffer A 2.) und die Gemeindevorhaben eingereicht (vergleiche unter Ziffer A 4.). Dabei hat der Senat unter den von den einzelnen Geschäftsbereichen gemeldeten vergabereifen Projekten ein Auswahl getroffen und die Anmeldungen wie folgt beschränkt:

Gemeinschaftsvorhaben	
Bund/Land	32,6 Millionen DM
Gemeindliche Investitionsvorhaben	
Stadtgemeinde Bremen	27,2 Millionen DM
Stadtgemeinde Bremerhaven .	11,5 Millionen DM
	71,3 Millionen DM

Die für die Gemeinschaftsvorhaben Bund/Land gemeldeten Projekte wurden vom Bund nicht berücksichtigt, da die Bundesregierung nur diejenigen Vorhaben in die Gemeinschaftsfinanzierung einbezog, die bisher schon von Bund und Land gemeinsam finanziert wurden. Wenn auch durch diese Einstellung der Bundesministerien wichtige bremische Vorhaben nicht zum Zuge kommen konnten, hält der Senat gleichwohl die Beteiligung Bremens an der Gemeinschaftsfinanzierung für geboten. Die Kürzung der gemeindlichen Vorhaben gegenüber den früheren Vorschlägen des Senats ergibt sich aus der erst nach der Meldung vom Bund festgelegten Schlüsselzahl für die Beteiligung Bremens.

Für die einzelnen Abschnitte der Investitionsprogramme ergeben sich folgende Auswirkungen auf Bremen:

1. **Bundesvorhaben ohne Landesbeteiligung**

Von 615 Millionen DM sind für Investitionen in Bremen 6,5 Millionen DM vorgesehen, die von folgenden Bundesressorts vergeben werden:

Bundesministerium des Innern, Seefahrzeuge für Bundesgrenzschutz .	5,5 Millionen DM
Bundesministerium für Wirtschaft, Geräte für Physikalisch-Techn. Bundesanstalt	0,1 Millionen DM
Bundesministerium für Arbeit, Kapitalabfindungen, Kriegsopferversorgung	0,9 Millionen DM
	6,5 Millionen DM

2. **Gemeinschaftsvorhaben Bund (Haushaltsmittel), Länder, Gemeinden und andere**
Während der Bund 631 Millionen DM zur Verfügung stellt, beläuft sich die Beteiligung der Länder, Gemeinden und Dritter auf 656 Millionen DM. Auf Bremen entfallen nach Bundesressorts geordnet:

	Bund	Mitleistung Land/Gemeinden u. Dritte	davon Land	davon Gemeinden
	Millionen DM	Millionen DM	Millionen DM	Millionen DM
Bundesministerium des Innern HSt A 0602/570 Darlehen an freie Wohlfahrtsverbände	0,12	0,24	0,18	0,06
HSt A 0602/973 Turn- und Sportstätten	0,06	0,20	—	0,20
Bundesministerium für Wirtschaft HSt A 0902/617 Förderung der Luftfahrttechnik	4,00	2,70 [2])	—	—
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten HSt A 1002/573 b Förderung der Agrarstruktur	0,1	0,03	—	—
Bundesministerium für Arbeit HSt A 1111/530 Förderung von Notstandsmaßnahmen	0,10	0,10 [2])	—	—
Bundesministerium für das Gesundheitswesen HSt A 1502/571 Förderung von Krankenanstalten	0,60	2,50	—	—
Bundesministerium für Familie und Jugend HSt A 2902/531 Jugendbildungsstätten	0,10	0,10	0,10	—
Bundesministerium für Wissenschaftliche Forschung HSt A 3103/963 Investitionen GKSS	— [1])	0,15 [2])	0,15	—
Allgemeine Finanzverwaltung HSt A 6004/530 Wohnungsbau, Bundespost	0,90	0,20 [2])	—	—
	5,98	6,22	0,43	0,26

[1]) Die in Hamburg ansässige Gesellschaft, an der Bremen beteiligt ist, erhält 1,0 Millionen DM.
[2]) Festliegende Projekte.

3. **Wohnungsbau**
Für den Bau neuer und die Modernisierung alter Wohnungen stellt der Bund 700 Millionen DM, und zwar Darlehen von 200 Millionen DM (davon 45 Millionen DM Wohnungsbaudarlehen für Bundesbedienstete) und Zinszuschüsse von jährlich 100 Millionen DM für 5 Jahre zur Verfügung. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung beschränkt sich auf den Wohnungsneubau. Nach den Vorstellungen des Bundes soll mit diesen Mitteln in der Regel der Bau von Wohnungen gefördert werden, die von folgendem Personenkreis benutzt werden:

a) vorzugsweise von Personen, die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen,
b) im übrigen von Wohnungssuchenden, deren Jahreseinkommen innerhalb der in § 25 – II. WoBauG – bestimmten Einkommensgrenze liegt oder diese Grenze um ein Drittel übersteigt.

Nach dem für Bremen festgelegten Anteil entfallen auf Bremen an Bundesmitteln:

Anzahl der Wohnungen	davon Darlehen für Neubau (2000 DM je WE)	davon Darlehen für Instands. u. Modernisierung	zusammen	Zinszuschüsse (Summe der 5-Jahresraten) für Neubau
	Millionen DM	Millionen DM	Millionen DM	Millionen DM
785	1,570	0,435	2,005	3,062

Zu den vorgenannten Beträgen, die Bremen unmittelbar zur Verfügung gestellt werden, treten noch diejenigen Beträge, die über die Kreditinstitute als Zuschüsse zur Modernisierung und Instandsetzung und

über die Oberfinanzdirektionen zur Förderung der Wohnungsfürsorge in die Länder gelangen und ebenfalls konjunkturwirksam werden. Von diesen Bundeszuschüssen wird Bremen für 5 Jahre voraussichtlich insgesamt rund 3,0 Millionen DM erhalten.

Die Bereitstellung der Bundesmittel für den Neubau ist davon abhängig, daß sich Bremen an der Finanzierung des Sonderprogramms mit zusätzlichen Landesmitteln angemessen beteiligt. Die angemessene Beteiligung Bremens wird durch Gewährung von Aufwendungszuschüssen erfolgen. Für die 785 Neubauwohnungen werden voraussichtlich jährliche Aufwendungszuschüsse von rund 400 000,— DM zunächst auf die Dauer von 5 Jahren, insgesamt also voraussichtlich 2 Millionen DM, bewilligt werden müssen.

4. **Gemeindevorhaben** (ERP-Mittel)

Für diese Investitionsvorhaben werden vom Bund 500 Millionen DM ERP-Darlehen zur Verfügung gestellt, von denen lt. Verteilungsschlüssel (0,9 % von 480 Millionen DM; 20 Millionen sind vorab Berlin zugeteilt) **4,32 Millionen DM** auf Bremen entfallen.

Als Konditionen sind vorgesehen:

1. Vergabe der Aufträge bis zum 15. Oktober 1967;
2. Darlehen im Einzelfall bis zu 50 % der Investitionskosten innerhalb der Landesquote;
3. Zinssatz 3,5 % p. a.;
4. Laufzeit der Darlehen mit 2 Freijahren bei Bauinvestitionen 15 Jahre und bei Ausrüstungsinvestitionen 10 Jahre.

Die Beteiligung Bremens beläuft sich auf insgesamt **12,96 Millionen DM** (8,64 Millionen DM Landesmittel, 4,32 Millionen DM Gemeindemittel Bremen und Bremerhaven).

Insgesamt steht für gemeindliche Investitionsvorhaben der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie ihrer eigenen Gesellschaften ein Volumen von 17,28 Millionen DM zur Verfügung. Für die Aufteilung dieses Investitionsvolumens zwischen Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven hat der Senat folgendes Verhältnis vorgesehen:

Bremen	13,5 Millionen DM
Bremerhaven	3,78 Millionen DM

Der Senat glaubt, mit dieser Aufteilung der besonderen wirtschaftlichen Lage der Stadtgemeinde Bremerhaven Rechnung zu tragen.

5. **Zusammenfassung**

Die Gesamtleistungen, die im Bereich der Freien Hansestadt Bremen nach der vorliegenden Planung von den verschiedenen Trägern erbracht werden, sind der nachstehenden Zusammenstellung zu entnehmen.

	Investitionen gesamt	Bund	Land	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven	Bremen inges.	Dritte
	Beträge in Millionen DM						
1. Bundesvorhaben ohne Landesbeteiligung	6,500	6,500	—	—	—	—	—
2. Gemeinschaftsvorhaben .	12,200	5,980	0,430	0,260	—	0,690	5,530
3. Wohnungsbau	10,067	8,067	2,000	—	—	2,000	—
4. Gemeindevorhaben	17,280	4,320	8,640	3,375	0,945	12,960	—
	46,047	24,867	11,070	3,635	0,945	15,650	5,530

Der in dem Gesetzentwurf genannte Kreditermächtigungsrahmen für das Land von 15 Millionen DM geht über den in der Übersicht genannten Betrag hinaus. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Maßnahmen durchzuführen, falls sich ergeben sollte, daß der Bund seine Planung zugunsten der Freien Hansestadt Bremen ändert.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von der beabsichtigten Beteiligung Bremens an dem Zweiten Programm der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/1968 sowie der beabsichtigten Aufteilung der für die Gemeindevorhaben vorgesehenen Mittel zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Kenntnis zu nehmen und die rechtlichen Grundlagen durch die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu schaffen.

B. Zu den Einzelbestimmungen:

Zu § 1:

Diese besondere Kreditermächtigung schafft die notwendigen Deckungsmöglichkeiten für die vorgesehenen konjunktur- und strukturpolitischen Maßnahmen in Durchführung des Programms der Bundesregierung. Die Ermächtigung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Zu § 2:

Die Finanzdeputation soll ermächtigt werden, die notwendig werdenden Einzelnachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten zu beschließen und der Übernahme von Verbindlichkeiten zuzustimmen.

Zu § 3:

Inkrafttreten.

Anlage

B U N D E S R A T
Direktor

Drucksache 441/67
Bonn, den 18. August 1967
Eingegangen beim Bundesrat
am 18. August 1967
Fristablauf am 1. September 1967
— Fz — Wi —

Abschrift

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Der Bundeskanzler
II/3 — 60001 — 5934/67

Bonn, den 11. August 1967

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates
53 B o n n

Hiermit übersende ich gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 582) das

Zweite Programm der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/1968

nebst Anlagen mit der Bitte, gegebenenfalls eine Stellungnahme des Bundesrates gegenüber dem Deutschen Bundestag innerhalb der in § 8 Abs. 1 Satz 4 des genannten Gesetzes vorgesehenen Frist herbeizuführen.

Das von der Bundesregierung beschlossene Gesamtprogramm ist unter A dargestellt. Die Begründung der Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 des genannten Gesetzes gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist unter B gegeben. Die Ausgaben, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfen, sind unter C entsprechend den haushaltstechnischen Notwendigkeiten in Anlehnung an den Bundeshaushalt 1967 aufgegliedert.

Federführend sind die Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft.

Die Vorlage ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet worden.

Die in dem Programm vorgesehenen Ausgaben halten sich im Rahmen der dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat am 11. August 1967 zugeleiteten Finanzplanung für die Jahre bis 1971 und erfüllen damit die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft.

Über die regionale Aufteilung der Investitionsmittel auf die einzelnen Länder ist in der Sitzung des Konjunkturrates am 3. August 1967 Einvernehmen hergestellt worden.

K i e s i n g e r

An die
Vertretungen der Länder
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung
T h ü r k

Beglaubigt:
Angestellte

Zweites Programm der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68

A. Gesamtprogramm

Dieses Programm wurde am 19. Juli 1967 auf Grund einer einheitlichen Beurteilung der konjunkturellen Entwicklung von den Vertretern der Spitzenverbände der Wirtschaft und der Gewerkschaften im Rahmen der Konzertierten Aktion (§ 3 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes) eingehend erörtert. Dabei wurde übereinstimmend „die Notwendigkeit einer baldigen Verwirklichung des (Zweiten) Konjunkturprogramms in vollem Umfang unterstrichen. Es wurde festgestellt: . . . Die notwendige Kreditfinanzierung des Zweiten Konjunkturprogramms ist für alle weitaus billiger als ein Anhalten der konjunkturellen Schwäche. Alle Beteiligten halten deswegen eine zügige Beratung dieses Programms in den parlamentarischen Gremien und ein rasches Handeln der Behörden auf allen Ebenen für dringend erforderlich. Sie erwarten die Bereitschaft der Länder und Gemeinden, die vom Bund angebotenen Finanzierungshilfen für Gemeinschaftsinvestitionen und Investitionen zur Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur durch erhebliche eigene Beiträge zu ergänzen."

Im Konjunkturrat für die öffentliche Hand (§ 18 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes) haben die Vertreter der Länder und Gemeinden am 13. Juli 1967 ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, dieses Programm in der vorgesehenen Form zu unterstützen und durch eigene Maßnahmen zu ergänzen. In der Sitzung des Konjunkturrates am 3. August 1967 wurde das Programm in seinen Einzelheiten erörtert und von allen Beteiligten gebilligt.

1. Zusätzlicher Investitionshaushalt

Der Bund führt in Fortsetzung des ersten Investitionshaushalts (Kreditfinanzierungsgesetz vom 11. April 1967) weitere Investitionsmaßnahmen in Höhe von ..... 850 Mio DM beschleunigt durch. (Darunter sind 25 Mio DM Zinszuschüsse für die regionale Wirtschaftsförderung.) Zu den in dieser Summe enthaltenen Gemeinschaftsprojekten (235 Mio DM) erbringen die Länder eine Finanzierung von ..... 430 Mio DM

Die Auftragsvergabe (Erteilung des Zuschlags) soll bis zum 15. Oktober 1967 erfolgen.

2. Weitere Investitionsmaßnahmen von Bund und Ländern

Außer der beschleunigten Freigabe

der im Haushalt 1967 bereits vorgesehenen Bindungsermächtigungen wird zusätzlich auf strukturpolitisch wichtige Vorhaben künftiger Haushaltsjahre vorgegriffen. Dazu werden zusätzliche Bindungsermächtigungen in Höhe von ..... 822 Mio DM erteilt. Sie werden ebenfalls zu einem Teil (396 Mio DM) für Gemeinschaftsinvestitionen verwendet. Die Länder erbringen dazu eine Finanzierung von ..... 226 Mio DM

Die Aufträge sollen bis zum 15. Oktober 1967 vergeben sein.

Bei der Auswahl der Investitionsvorhaben der Teilprogramme 1 und 2 ist außer der konjunkturpolitischen Anstoßwirkung auch die Befriedigung des großen Nachholbedarfs in denjenigen Bereichen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Infrastruktur berücksichtigt worden, die für die künftige Entwicklung unseres Gemeinwesens von besonderer Bedeutung sind:

- Wissenschaft und Forschung (Hochschulen, Kernforschungsanlagen, elektronische Datenverarbeitung)
- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Turn- und Sportstätten)
- Familie und Jugend (Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Studentenwohnheime)
- Verkehrs- und Nachrichtenwesen (Ausbau des Straßennetzes, Rationalisierung der Bundesbahn, Verbesserung der Schiffahrtswege, Sicherung des Luftverkehrs)
- Wasserwirtschaft und Abwasserbeseitigung
- Küstenschutz
- Landesverteidigung (Infrastrukturmaßnahmen, Fahrzeuge, Nachrichtenmittel).

Bei diesen und den übrigen Teilprogrammen ist den „Strukturgebieten" ein besonderer Vorrang eingeräumt. Zu diesen Gebieten zählen die Steinkohlenreviere, das Zonenrandgebiet, die Bundesausbaugebiete und -orte sowie das Land Berlin. Der vorrangigen Behandlung der Strukturgebiete wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, daß bei der regionalen Verteilung aller Teilprogramme als Orientierungshilfe ein Schlüssel zugrunde gelegt wird, bei dem die Strukturgebiete mit doppelter Bevölkerungszahl gewichtet worden sind.

3. Förderung des Baues neuer Wohnungen und Modernisierung von Altwohngebäuden

Die gegenwärtig erheblich reduzierte Kapazitätsausnutzung im Roh- wie im Ausbaugewerbe läßt eine beschleunigte Modernisierung des deutschen Wohnungsbestandes zu und erlaubt gleichzeitig die konjunkturpolitisch notwendige Stabilisierung im Wohnungsneubau. Hier verbindet sich eine rasche und regional gezielte Produktionsauswirkung mit einer besseren Befriedigung der Verbrauchernachfrage. Für die konjunkturpolitisch besonders wirksame Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung von älteren Wohnungen wird der Bund Zinszuschüsse von 100 Mio DM und Darlehen von 200 Mio DM, also insgesamt ..... 300 Mio DM zur Verfügung stellen, und zwar

a) für den beschleunigten Bau von ca. 60 000 neuen Wohnungen

aa) Zinszuschüsse von ..... 46,8 Mio DM
Die Bundesregierung erwartet, daß diese ab 6. Jahr durch Zinszuschüsse der Länder in Höhe von 27,3 Mio DM abgelöst werden.

Die Zinssubvention des Bundes beträgt 6½ v. H. für 5 Jahre.

bb) Darlehen von ..... 125 Mio DM
Die Länder werden dazu eine Mitfinanzierung von 360 Mio DM leisten.

In den Genuß der Mittel sollen auch die Personen gelangen, deren Einkommen bis zu einem Drittel über der Einkommensgrenze des Sozialen Wohnungsbaus liegen.

Bei der Förderung des Baues neuer Wohnungen können auch Bauvorhaben aus bestehenden Programmen vorgezogen werden, die andernfalls mangels ausreichender Finanzierungsmöglichkeiten nicht verwirklicht würden.

b) für eine beschleunigte Modernisierung von Altwohngebäuden

aa) Zinszuschüsse ..... 53,2 Mio DM

bb) Darlehen ..... 30,0 Mio DM

Diese Mittel werden in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau für alle

Wohnungen gewährt, deren Baujahr vor dem 30. Juni 1956 liegt. Die Zinssubvention beträgt 3 v. H. für 5 Jahre, sie erhöht sich für „Strukturgebiete" auf 3,5 v. H. Die Höchstbeträge der o. a. Richtlinien werden heraufgesetzt; Um- und Ausbau sind eingeschlossen.

c) Wohnungsbaudarlehen für Bundesbedienstete ..... 45 Mio DM

Alle Anträge für Neubau und Modernisierung sollen bis zum 31. Dezember 1967 eingereicht werden; die Aufträge sollen bis zum 31. März 1968 vergeben sein.

4. Zusätzliche Investitionen im Bereich der Gemeinden

Der Bund stellt — im Einvernehmen mit den Ländern — Finanzierungshilfen für die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur zur Verfügung. Insbesondere werden der Bau von Schulen und Krankenhäusern, der Ausbau des Nah- und Schnellverkehrs, die Erschließung von Industriegelände, die Verbesserung der Wasserversorgung und der Abwässerbeseitigung gefördert. Neben diesen Aufgaben können auch Anlagen privater Unternehmen, die der Luft- und Wasserreinigung dienen, im Rahmen der Länderquoten gefördert werden.

Die Finanzierungshilfe des Bundes beträgt ..... 500 Mio DM

Sie wird ermöglicht durch ein besonderes ERP-Investitionshilfegesetz (vgl. hierzu die entsprechende Kabinettsvorlage des Bundesschatzministers). Die auf Grund dieses Gesetzes mobilisierten Kredite werden zu folgenden Konditionen gewährt:

1. Kredite an Gemeinden in „Strukturgebieten":

   Zinssatz: 3 v. H.

   Laufzeit:
   für Bauinvestitionen 15 Jahre
   für Ausrüstungsinvestitionen 10 Jahre
   } bei bis zu 2 Freijahren

   Höhe des Darlehens:
   bis zu 60 v. H. der Investitionskosten innerhalb der Länderquoten.

2. Kredite an Gemeinden in den anderen Gebieten:
   Zinssatz: 3½ v. H.

   Laufzeit:
   für Bauinvestitionen 15 Jahre
   für Ausrüstungsinvestitionen 10 Jahre
   } bei bis zu 2 Freijahren

   Höhe des Darlehens:
   bis zu 50 v. H. der Investitionskosten innerhalb der Länderquoten.

Finanziert werden sollen nur solche Vorhaben, für die die Aufträge bis zum 15. Oktober 1967 vergeben werden können.

Die Länder und Gemeinden werden ihrerseits einen Beitrag von insgesamt ..... 1,5 Mrd. DM zur Finanzierung leisten.

5. Umstellungs- und Rationalisierungshilfen für Unternehmen in „Strukturgebieten", an denen der Bund maßgebend beteiligt ist

Für die beschleunigte Umstellung und Rationalisierung von Unternehmen des Bundes gewährt der Bund zinsgünstige Kredite in Höhe von ..... 300 Mio DM

Da die meisten großen Bundesunternehmen, wie die Saarbergwerke AG, die Salzgitter AG, die Deutsche Industrieanlagen GmbH., Berlin, in „Strukturgebieten" liegen, dient eine solche finanzielle Hilfe wiederum der Konjunkturwie der Regionalpolitik zugleich.

Die Kredite werden in der Regel zu einem Zinssatz von 4,5 v. H. und mit einer Laufzeit von 12 Jahren bei Maschinen und sonstigen Ausrüstungen sowie von 15 Jahren bei Gebäuden gegeben. Die Aufträge sollen bis zum 15. Oktober 1967 vergeben sein.

Zusammenfassung

Durch dieses neue Programm stellt der Bund Mittel in Höhe von .. rd. 2,8 Mrd. DM für zusätzliche Investitionen zur Verfügung, die wie folgt finanziert werden:

a) für 1450 Mio DM werden kurz- und mittelfristige Kredite im Rahmen einer Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 6 Abs. 3 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes aufgenommen.

b) für die aus ERP-Mitteln zu gewährenden zinsgünstigen Darlehen wird die Kreditermächtigung nach § 1 des oben erwähnten ERP-Investitionshilfegesetzes in Höhe von 500 Mio DM in Anspruch genommen.

c) für den Finanzierungsbedarf, der sich aus der Inanspruchnahme der zusätzlichen Bindungsermächtigungen in Höhe von 822 Mio DM ergibt, steht die Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites gemäß § 18 des Haushaltsgesetzes 1967 zur Verfügung.

Für die in den Teilprogrammen Nr. 1, 2 und 3 enthaltenen Gemeinschaftsinvestitionen übernehmen die Länder eine Mitfinanzierung von etwa ..... 1,0 Mrd. DM

Die Länder und Gemeinden werden außerdem zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen im gemeindlichen Bereich ..... 1,5 Mrd. DM aufbringen.

Damit erreicht dieses Programm ein Finanzierungsvolumen von insgesamt ..... 5,3 Mrd. DM

B. Begründung
gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft über die Erforderlichkeit der von der Bundesregierung am 10. August 1967 beschlossenen Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 und 3 des o. a. Gesetzes

1. Bund und Länder haben gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen so zu treffen, „daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichen Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen". Von den Zielen kann derzeit die Preisstabilität als erreicht gelten, noch nicht dagegen ein hoher Beschäftigungsstand sowie ein stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum. Auch das außen-wirtschaftliche Gleichgewicht ist gestört. Die Wiederherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts verlangt weitere wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen.

2. Das Konjunkturbild zeigt um die Jahresmitte 1967 unterschiedliche Tendenzen. Einerseits mehren sich in der jüngsten Zeit positive Zeichen, andererseits ist die gesamtwirtschaftliche Aktivität immer noch gedämpft. Produktion und Beschäftigung liegen deutlich unter dem Stand der entsprechenden Vorjahreszeit, in der sich die Abschwächung der Konjunktur schon bemerkbar gemacht hatte. Eine zuversichtlichere Stimmung kommt u. a. in einer günstigeren Einschätzung der Geschäftslage durch die Unternehmer zum Ausdruck. Eine leichte konjunkturelle Besserung stellte sich auch in der Auftragsentwicklung bei der Industrie ein, wobei allerdings die Inlandsbestellungen weiterhin merklich unter dem Stand von Mitte 1966 blieben.

3. Die in den letzten Wochen sich abzeichnende Besserung ist zu einem ganz erheblichen Teil auf die Auswirkung des ersten Investitionshaushalts sowie auf die mit Wirkung vom 19. Januar 1967 geltenden und bis zum 31. Oktober 1967 befristeten Sonderabschreibungen zurückzuführen. Die Gefahr, daß diese Besserung im Verlauf des Winters ohne zusätzliche Impulse von seiten der Wirtschaftspolitik wieder versiegt, ist jedoch nicht von der Hand zu weisen. Die Bundesregierung befindet sich mit allen fachkundigen Stellen in Übereinstimmung, daß nur dann die Chance für einen dauerhaften Aufschwung besteht, wenn jetzt weitere konjunkturbelebende Maßnahmen im Hinblick auf den Wirtschaftsablauf ab Oktober 1967 getroffen werden.

4. Die Produktion verharrt auf einem zu niedrigen Niveau, und die Kapazitäten in der Industrie sind ungenügend ausgelastet (77 %). Weitere negative Rückwirkungen auf die Gesamtbeschäftigung sowie auf das wirtschaftliche Wachstum wären — wenn nichts Zusätzliches geschieht — unter diesen Umständen zu erwarten.

   So ist die Beschäftigungslage nach wie vor unbefriedigend. Die Zahl der Arbeitslosen geht nur langsam zurück; sie hat im Juli im wesentlichen dank jahreszeitlich bedingter Einflüsse abgenommen (um 24 000 auf 377 000; Stand Juli 1966 101 000). Die Konjunkturschwäche ist zudem mit unerwünschten Wachstumsverlusten verbunden. So mußte im zweiten wie auch schon im ersten Quartal dieses Jahres eine reale Abnahme des Bruttosozialprodukts (nach Schätzung von wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten) von 1½ bis 2 % hingenommen werden. Die unzureichende Nutzung des Produktionspotentials bedeutet einen Verzicht auf mögliche Erhöhung des Lebensstandards, weil viele Investitionen zur Förderung des technischen Fortschritts im privaten Bereich und zum Ausbau der dringend verbesserungsbedürftigen Infrastruktur unterbleiben. So beläuft sich der gesamtwirtschaftliche Produktivitätsfortschritt im ersten Halbjahr 1967 nach Angaben des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung auf 2 bis 2,5 % gegenüber noch 3,5 % im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

5. Der Kern der konjunkturellen Schwierigkeiten liegt — wie schon seit Mitte des vorigen Jahres — bei den Investitionen. Dies gilt sowohl für die Ausrüstungsinvestitionen als auch für die Bauinvestitionen; bei den Bauinvestitionen hat sich besonders die starke Reduzierung der Investitionsausgaben von Ländern und Gemeinden nachteilig ausgewirkt. Mit Hilfe des ersten Investitionshaushalts konnte ein noch weiteres Absinken der Wirtschaftstätigkeit auf dem Bausektor verhindert werden. Nach den gegenwärtigen Investitionsplanungen wäre in der Industrie ohne zusätzliche staatliche Belebungsmaßnahmen für den Rest des Jahres kaum mit einer Ausweitung der Investitionsnachfrage zu rechnen. Die letzten Erhebungen des Ifo-Investitionstests haben ergeben, daß die Industrie der Bundesrepublik an der für 1967 geplanten starken Einschränkung der In-

vestitionstätigkeit — um 12% gegenüber 1966 — bisher festgehalten hat. Angesichts der nach wie vor unzureichenden Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und einer unverändert gedämpften Gewinnlage werden die Unternehmer zu verstärkter Investitionstätigkeit nur bereit sein, wenn sie die Gewißheit haben, daß die Gesamtnachfrage wieder steigt und damit ihre Absatzchancen sich nachhaltig verbessern.

6. Der durch den Konjunkturrückgang ausgelöste Lagerabbau ist durch die zunächst beschlossene Regelung für die Behandlung der Altvorräte beim Übergang zur Mehrwertsteuer verstärkt worden. Die seit Anfang des Jahres erfolgte Verringerung der Vorräte wird auf 3 Mrd. DM veranschlagt. Erst in jüngster Zeit wurde der Lagerabbau gebremst, da nicht zuletzt der Ankündigungseffekt des Kabinettsbeschlusses vom 14. Juli 1967 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes — Mehrwertsteuer) bewirkt hat, daß die Unternehmer mit einer weitergehenden steuerlichen Entlastung der Altvorräte rechnen.

7. Die Einzelhandelsumsätze haben sich im Juni zwar etwas günstiger entwickelt als in den vorangegangenen Monaten; trotzdem bleibt der private Verbrauch durch die Konjunkturschwäche geprägt. Die Expansion der Masseneinkommen hat sich stark vermindert. In der Industrie lag die gesamte Lohn- und Gehaltssumme neuerdings unter dem Vorjahresniveau.

8. Die Auslandsnachfrage war weiterhin eine Stütze der Konjunktur. Sie allein konnte jedoch keinen neuen Aufschwung in Gang bringen. An der Belastung für unsere Partnerländer, die durch den längeren Rückgang der deutschen Einfuhr bewirkt wurde, hat auch die in jüngster Zeit etwas lebhaftere Einfuhrtätigkeit noch nichts wesentliches geändert.

9. Insgesamt gesehen wären, wenn keine weiteren konjunkturpolitischen Maßnahmen getroffen würden, die Anzeichen für eine nachhaltige Belebung in den Wintermonaten zu gering. Es gilt deshalb die Ansätze zur konjunkturellen Besserung, die durch die bisherigen Maßnahmen von Bundesregierung und Bundesbank hervorgerufen wurden, durch ein zweites Programm für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68 zu festigen und zu verstärken, damit die spontanen Kräfte des Marktes diese Impulse aufnehmen und weitertragen können.

10. Bei der gegegebenen konjunkturellen Lage ist es besonders erforderlich, den durch die bisherige starke Drosselung der Investitionsausgaben bei Ländern und Gemeinden erfolgten Nachfrageausfall abzufangen und damit zugleich der Wirtschaft über zusätzliche Aufträge eine weiter Anstoßwirkung zu geben. Nur zusätzliche öffentliche Aufträge können die derzeitige Besserung der Konjunkturlage stabilisieren und einen neuen Aufschwung auslösen. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die im zweiten Programm vorgeschlagenen besonderen konjunktur- und strukturpolitischen Maßnahmen (Abschnitt A dieser Anlage) ergriffen werden müssen, um eine weitere Gefährdung der Ziele des § 1 des vorgenannten Gesetzes zu verhindern.

C. Vorlage gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Die unter A. genannten Investitionsteilprogramme von 1450 Mio DM

— Durchführung weiterer Investitionsmaßnahmen von ..... 850 Mio DM

— Förderung des Baues neuer Wohnungen und der Modernisierung von Altwohnungen in Höhe von ..... 300 Mio DM

— Umstellungs- und Rationalisierungshilfen für öffentliche Unternehmen in Strukturgebieten von ..... 300 Mio DM

enthalten zusätzliche Ausgaben im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Für diese Ausgaben müssen zusätzliche Deckungsmittel bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck sollen unter Inanspruchnahme der in § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft enthaltenen Kreditermächtigung zusätzliche mittel- und kurzfristige Kredite aufgenommen werden.

Die vorgesehenen Ausgaben sind in der Anlage haushaltsmäßig aufgegliedert. Die Ausgaben werden geleistet zu Lasten des Leertitels bei Kap. A 6002 Tit. 960. Sie bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Die von der Bundesregierung beschlossenen Investitionsausgaben von 1450 Mio DM sind in der Finanzplanung für die Jahre bis 1971 enthalten. Insoweit wird auf die Vorlage gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft über die Finanzplanung des Bundes Bezug genommen, die dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat am 11. August 1967 zugeleitet worden ist.

Durch diese Vorlage gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wird der in der Finanzplanung zunächst nur global ausgewiesene Betrag von 1450 Mio DM für zusätzliche Investitionsmaßnahmen bei Einzelplan 60 ausgefüllt.

Carl Schünemann Bremen